

Piraten reden über Geld: Fragen an die EZB

Inhalt

Piraten reden über Geld: Fragen an die EZB.....	1
Vorbemerkungen	2
Frage 1: Was sind €-Banknoten und Zentralbank-Giralgeld aus rechtlicher Sicht?.....	2
Relevanz der Frage	2
Tenor der Standpunkte.....	2
Standpunkt der EZB	2
Standpunkt der Fragesteller	2
Diskussionspunkte.....	3
Dissens hinsichtlich der Interpretation von §1, Abs. 1 DepotG	3
Banknoten und Münzen sind Geldzeichen.....	3
Bargeld ist verbrieftes Giralgeld	4
Historische Betrachtung	5
Gesetzliches Zahlungsmittel.....	5
Behandlung von beschädigten Banknoten	6
Frage 2: Wo werden die im Umlauf befindlichen Münzen in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen?	6
Relevanz der Frage	6
Tenor der Standpunkte.....	7
Frage 3: Was sind €-Münzen aus rechtlicher Sicht?.....	8
Relevanz der Frage	8
Tenor der Standpunkte.....	8
Anhang	9
Emails zur Frage: Was sind Banknoten und Zentralbank-Giralgeld aus rechtlicher Sicht?	9
Email zur Frage: Wo werden die im Umlauf befindlichen Münzen in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen?.....	15
Anmerkungen.....	17

Vorbemerkungen

Dieses Dokument fasste den Status einer Email-Diskussion über Fragen an die EZB zusammen. Es dient der Vorbereitung eines Gespräches zwischen Vertretern der Piratenpartei und der EZB.

Die bisherige Email-Diskussion lief über Arne Pfeilsticker, Koordinator der AG Wirtschaft und Regina Schüller, Leiterin der Abteilung Presse und Information.

Der Inhalt der Fragen wird sehr intensiv in der AG Geldordnung und Finanzpolitik diskutiert.

Autor dieses Dokuments: Arne Pfeilsticker

Stand der Diskussion: 19.03.2013

Frage 1: Was sind €Banknoten und Zentralbank-Giralgeld aus rechtlicher Sicht?

Relevanz der Frage

Aus der Sicht der Fragesteller handelt es sich hierbei um eine zentrale Frage. Je nach Antwort beeinflusst sie die Sichtweise und das Verständnis unseres Währungssystems. Sie beantwortet auch in erheblichem Maße die Frage: „Was ist Geld?“ Um die Antwort nicht zu beeinflussen wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Interessanter Weise gibt es – bis auf die hier geführte Email-Diskussion - nach Kenntnis der Fragesteller weder von der EZB noch von der Bundesbank eine Einlassung, die diese Frage beantwortet. Die bisherigen Antworten sind aus der Sicht der Fragesteller widersprüchlich und werfen zusätzliche Fragen auf, deren Klärung Sinn und Zweck des Hintergrundgespräches ist.

Selbst die Euro Legal Tender Expert Group (ELTEG) beantwortet diese Frage in ihrem Paper *Report of the Euro Legal Tender Expert Group (ELTEG) on the definition, scope and effects of legal tender of euro banknotes and coins*¹ nur teilweise. Der Schwerpunkt der Ausarbeitung liegt auf dem Begriff *gesetzliches Zahlungsmittel* und welche Bedeutung und den Konsequenzen diese Eigenschaft für das Euro-Bargeld hat.

Tenor der Standpunkte

Standpunkt der EZB

Euro-Banknoten und Euro-Münzen sind **keine** Wertpapiere, sondern **Geldzeichen**. Geldzeichen sind bewegliche Sachen. Euro-Banknoten und Euro-Münzen haben die die Eigenschaft im Euroraum gesetzliche Zahlungsmittel zu sein.²

Giroguthaben bei Zentral- oder Geschäftsbanken stellen lediglich zivilrechtliche Zahlungsansprüche des Geschäftspartners gegenüber der jeweiligen Bank dar, die auf die Auszahlung in Form gesetzlicher Zahlungsmittel gerichtet sein können.³

Standpunkt der Fragesteller

Banknoten sind verbrieftete und Giralgeld sind verbuchte Ansprüche auf Geld.

Eine 100 €-Banknoten und ein 100 € Guthaben bei der EZB oder einer NZB weisen den gleichen Anspruch (= subjektive Recht) nach. Der Unterschied liegt lediglich in der Art des Nachweises.

Banknoten sind somit vertretbare zinslose Inhaberschuldverschreibungen und damit Wertpapiere.

Geld ist das (Wert-)Recht, das durch Banknoten verbrieft bzw. durch Guthaben auf Girokonten einer Bank nachgewiesen wird. Euro-Geld ist ein Recht und keine Sache.

Diskussionspunkte

Dissens hinsichtlich der Interpretation von §1, Abs. 1 DepotG

Mit Hinweis auf § 1, Abs. 1 Satz 1 DepotG argumentiert die EZB, dass Banknoten **keine** Wertpapiere sind.

Der § 1, Abs. 1 Satz 1 des DepotG lautet:

(1) Wertpapiere **im Sinne dieses Gesetzes** sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner **andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld.**

Einwand von AP:

Die Formulierung "**ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld**" impliziert m.E., dass Banknoten und Papiergeld vertretbare Wertpapiere sind. Wenn beispielsweise im Mietvertrag steht, dass das Halten von Tieren, mit Ausnahme von Zierfischen, verboten ist, dann folgt daraus ja auch nicht, dass Zierfische keine Tiere sind.

Dass man Banknoten und Papiergeld explizit ausschließt, ist m.E. sehr sinnvoll, weil man z.B. nicht möchte, dass Banken jede einzelne Banknote mit Seriennummer in einem Verwaltungsbuch führen müssen.

Sprachlich impliziert eine Formulierung: „*X, mit Ausnahme von y.*“ immer, dass y zum Begriff X gehört.

Banknoten und Münzen sind Geldzeichen

Die Einlassung der EZB, dass Euro-Banknoten und Euro-Münzen Geldzeichen sind, ist in dem hier diskutierten Kontext nicht zielführend, weil er zu einem heterogenen Sammelbegriff führt, der auf den rechtlichen Status von Euro-Bargeld nicht eingeht.

Der Begriff Geldzeichen wird selten verwendet und wird als (juristischer) Nebenbegriff bzw. Sammelbegriff für Geld- bzw. Zahlungsmittel im weitesten Sinne verwendet.

Der Begriff Geldzeichen scheint hierfür eher etwas unglücklich gewählt: Ein Zeichen ist etwas, was auf etwas anderes zeigt. Eine Banknote wäre somit etwas, was auf Geld zeigt. Es stellt sich dann die Frage, wo und was ist das Geld, auf das die Banknote zeigt?

Der Begriff Geldzeichen scheint im gesamten Bundesrecht nur in den §§ 35 und 36 des BBankG vorzukommen.

Im § 35 BBankG wird der Begriff Geldzeichen verwendet und gleichzeitig Hinweise hinsichtlich der Bedeutung gegeben.

BbankG § 35 Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Euro lautet;

Danach könnte man sagen, dass der Satz in Klammern, die Definition für unbefugte Geldzeichen ist:

Unbefugte Geldzeichen := Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden.

Befugte Geldzeichen wären dann gesetzlich zugelassene Münzen oder Banknoten.

Die Definition von Geldzeichen ist dann die Vereinigung von unbefugten und befugten Geldzeichen. Eine solche Definition hilft nicht weiter, wenn es um den rechtlichen Status von Euro-Banknoten und Euro-Münzen geht.

Die Formulierung „... oder **andere Urkunden**, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden.“ impliziert, dass Geldzeichen Urkunden sind.

Bargeld ist verbrieftes Girogeld

Das stärkste Argument, warum Banknoten schuldrechtliche Wertpapiere sind, wird durch die Buchhaltung geliefert:

Betrachtet man die Geschäftsvorfälle und Buchungssätze, die dazu führen, dass Banken bzw. Nichtbanken zu Bargeld kommen, dann kommt zuerst die Geldschöpfung durch einen Kredit und dann die Auszahlung des Bargeldes durch einen Passivtausch. Hier die Buchungssätze aus der Sicht der NZBen.

1. Per Darlehenskonto an Girokonto (Kredit, Geldschöpfung)
2. Per Girokonto an Banknotenumlauf (Auszahlung Bargeld)

Frage an EZB: „Könnten wir den Buchungsplan für Geschäftsvorfälle der EZB/NZBen bekommen? Im Buchungsplan könnte man nachvollziehen, was die EZB/NZB tatsächlich macht, bzw. wie die Geschäftsvorfälle zu verstehen sind.“

These: Wenn Banknoten keine schuldrechtlichen Wertpapiere, sondern nur bewegliche Sachen wären, dann müssten Banknoten anders gebucht werden.

In keinem nationalen oder internationalen Rechnungslegungssystem, wie z.B. HGB, IAS, US-GAPP oder IFRS, werden bewegliche Sachen, die keine schuldrechtlichen Wertpapiere sind, so gebucht, dass nach dem Verkauf der „Verkäufer“ die Sache als Verbindlichkeit in seiner Bilanz hat.

Diese Buchungsweise ist in all diesen Rechnungslegungssystemen typisch für Ansprüche. Der Gläubiger bucht seine Forderung als Aktiva und der Schuldner die entsprechende Verbindlichkeit als Passiva.

Wären Banknoten Sachen, dann würde man z.B. wie folgt buchen:

Geschäftsvorfall 1: Druckauftrag an Notendruckerei zum Druck von Euro-Banknoten im Nennwert von 100 Mill. Euro zum Preis von 100.000 Euro: Per Banknoten an Girokonto Druckerei 100.000 Euro.

Geschäftsvorfall 2: „Verkauf“ (= in Verkehr bringen) der Banknoten an eine Geschäftsbank zum Weiterverkauf an Nichtbanken: Per Girokonto GB 100 Mill. Euro an 1. Banknoten 100.000 Euro und 2. Erlös Banknoten 99.900.000 Euro.

Der 1. Teil der Gegenbuchung reduziert den Bestand und der 2. Teil wäre ein Erlös, der sich als Differenz zwischen dem Nominalwert und den Beschaffungskosten der Banknoten ergibt.

In diesem Beispiel weist die Bilanzposition Banknoten den Bestand an Banknoten bei der EZB bzw. den NZBen aus. Diese Position wäre eine Aktiva-Position in der Bilanz.

Frage an EZB: In welcher Bilanzposition stehen der Bestand an Banknoten bei der EZB bzw. den NZBen?

Historische Betrachtung

Auch in der historischen Betrachtung waren die Vorläufer der Euro-Banknoten Wertpapiere. Teilweise wies die Bezeichnung, wie z.B. Kassenanweisung, Reichskassenschein oder Darlehenskassenschein und der Aussteller, wie z.B. die Reichsschulden-Verwaltung darauf hin.

Übersicht über die Geldentwicklung:

http://wiki.piratenpartei.de/AG_Geldordnung_und_Finanzpolitik/Was_ist_Geld%3F/Geldentwicklung

Gesetzliches Zahlungsmittel

EZB und Bundesbank vertreten die Auffassung, dass nur Bargeld gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Giroguthaben bei Zentral- oder Geschäftsbanken stellen lediglich zivilrechtliche Zahlungsansprüche des Geschäftspartners gegenüber der jeweiligen Bank dar, die auf die Auszahlung in Form gesetzlicher Zahlungsmittel gerichtet sein können.

Wenn wie heute wertmäßig 99% aller Zahlungen mit Geschäftsbanken-Giralgeld geleistet werden, dann stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Eigenschaft gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, beizumessen ist. De facto hat diese Eigenschaft keine Bedeutung.

Wenn man der Auffassung folgt, dass Euro-Banknoten und Euro-Münzen ein verbrieftes und Euro-Guthaben bei der Zentralbank ein verbuchter Anspruch auf Euro-Geld ist, dann würde das gleiche Recht unterschiedliche rechtliche Eigenschaften haben.

Frage an die EZB: Worin genau besteht der rechtliche Unterschied zwischen Euro-Zentralbankgeld?

Das Recht, das durch Banknoten verbrieft wird, wird m.E. in Art. 3 Abs. 2 des Beschlusses der EZB vom 13.12.2010 festgelegt:

(2) Die NZBen akzeptieren sämtliche Euro-Banknoten auf Ersuchen des Inhabers zum Austausch in Euro-Banknoten des gleichen Wertes bzw. im Falle eines Kontoinhabers zur Gutschrift auf ein bei der Empfänger-NZB geführtes Konto an.

Die Eigenschaft, die mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel verbunden wir, nämlich schuldbefreiend eine Euroschrift bezahlen zu können, ist unerheblich, weil es darauf in konkreten schuldrechtlichen Verträgen nicht ankommt.

In konkreten schuldrechtlichen Verträgen kommt es auf die konkreten Ansprüche an, die in den Verträgen vereinbart wurden.

Und wenn in einem konkreten Vertrag vereinbart wird, dass ein Schuldner den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Lieferanten zu zahlen hat, dann wird durch eine entsprechende Überweisung die schuldbefreiende Leistung erbracht.

Behandlung von beschädigten Banknoten

Die Umtauschpraxis der NZBen hinsichtlich beschädigter Banknoten ist nur nachvollziehbar, wenn Banknoten Wertpapiere sind. Bei einem Wertpapier ist das Papier lediglich der Träger des dokumentierten und eigentlichen Inhalts. Das Wesentliche an einem Wertpapier ist das verbrieftete Recht. Das Papier bzw. die Urkunde dient lediglich dem Nachweis dieses Rechtes und damit das Recht wie eine Sache übertragen werden kann.

Wenn also das Papier beschädigt wird, wird das darauf verbrieftete Recht nicht tangiert. Es ist daher konsequent, dass wenn die Urkunde beschädigt wird, dass dann diese Urkunde gegen eine neue mit dem gleichen Recht ausgetauscht wird.

Wäre eine Banknote nur eine Sache und kein Wertpapier, dann würde diese Sache durch den Gebrauch verbraucht und ein kostenloser Ersatz wäre nicht nachvollziehbar.

Frage 2: Wo werden die im Umlauf befindlichen Münzen in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen?

Relevanz der Frage

Im "Manual on MFI Balance Sheet Statistic" (MoMBSS) vom April 2012 (ISSN 978-92-899-0827-6) auf Seite 115 fallen drei Sätze auf, die m.E. im Widerspruch zu den Erläuterungen der Bilanz 2011 der Bundesbank stehen.

Es geht dabei um die Frage, wo die sich im Umlauf befindlichen Münzen ausgewiesen werden.

In dem Handbuch MoMBSS heißt es auf Seite 115, Abs. 2 Satz 3 - 6:

Instead, each NCB's balance sheet **records the amount of coins actually issued** by the national government, matched by a notional claim in "**remaining assets**" (see also Sections 2.1.1 and 2.1.9). (The ECB's own balance sheet includes no amount for coins issued.) Thus the liability item "**currency in circulation**" (balance sheet item No 8) on individual NCB balance sheets **comprises an imputed amount for banknotes issued by the NCB** (based on the banknote allocation key) **and the actual amount of coins issued by the government**.

Aggregation across the Eurosystem gives the correct amount of euro currency issued in the two forms.

Nach dieser Darstellung werden die **im Umlauf befindlichen Münzen** in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen. Danach werden sie einerseits in der Aktiva-Position 11.1 Scheidemünzen und andererseits sollten sie Teil der Passiva-Position 1 Banknotenumlauf sein.

Nach den Erläuterungen der Bundesbank enthält die Aktiva-Position 11.1 gerade **nicht die sich im Umlauf befindlichen Münzen**, sondern nur die im Bestand der Bundesbank befindlichen Münzen. Darüber hinaus enthält die Passiva-Position 1 *Banknotenumlauf* der Bundesbankbilanz keine Münzen.

Tenor der Standpunkte

Die EZB hat sich zu diesem Punkt noch nicht geäußert.

Aus der Sicht der Fragesteller müssten Münzen genauso wie Banknoten in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen werden, weil Münzen genauso wie Banknoten vertretbare Inhaberschuldverschreibungen sind.

Die Darstellung der Bundesbank wird durch folgende Argumente gestützt:

1. Der in der Position 1 Banknotenumlauf ausgewiesene Betrag von 221.264 Mill. Euro entspricht dem 24,9% Anteil des Banknotenumlaufs in der Eurozone. Nach Aussage des Handbuches müsste die Position um die in Umlauf befindlichen Münzen höher sein.
2. Der Münzgeldumlauf in Deutschland beträgt nach dem Bericht *Münzgeldentwicklung und -prognose in Deutschland* vom Januar 2013 für das Jahr 2012 6,8 Mrd. Euro. Die Position 11.1 Scheidemünzen beträgt für 2011 lediglich 805 Mill. Euro.
3. Rein buchungstechnisch können m.E. die im Umlauf befindlichen Münzen nach der derzeitigen Buchungsregelung nicht in der Bilanz einer NZB sein.

Der Buchungssatz für den Ankauf müsste m.E. lauten: Per 11.1 Scheidemünzen an Kontokorrentkonto Bund

Der Verkauf der Münzen an eine Geschäftsbank/Nichtbank müsste m.E. lauten: Per Kontokorrentkonto Geschäftsbank/Nichtbank an 11.1 Scheidemünzen

Frage an die EZB: „Wie werden die Geschäftsvorfälle, die Münzen betreffen, tatsächlich gebucht?

Frage an die EZB: Ist die Annahme, dass nach der derzeitigen Rechnungslegung die **im Umlauf befindliche Münzen** in **keiner Bilanz** (EZB oder NZBen) ausgewiesen werden, richtig? Falls diese Annahme falsch ist, in welcher Bilanzposition werden Münzen ausgewiesen.

Wenn diese Annahme bestätigen wird, bitte ich Sie mir mitzuteilen, warum die Münzen im Umlauf nicht in den Bilanzen ausgewiesen werden. Auch wenn der Münzgeldumlauf im Eurosystem mit 23 Mrd. Euro lediglich 2,5% des Bargeldumlaufs ausmacht, wäre m.E. ein Ausweis der Münzen im Umlauf ein Gebot der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung. Dazu kommt noch, dass durch einen Ausweis die entsprechenden Statistiken präziser wären.

Frage 3: Was sind €Münzen aus rechtlicher Sicht?

Relevanz der Frage

Münzen im Umlauf werden laut Bundesbank nicht in der Bilanz der Bundesbank ausgewiesen, Banknoten im Umlauf schon. Daher müsste zwischen Münzen und Banknoten, ein erheblicher rechtlicher Unterschied bestehen.

Wenn aber z.B. 10 Euro in Münzen und eine 10 Euro-Banknote die gleiche Schuld tilgen können, dann stellt sich die Frage, ob Münzen und Banknoten nicht das Gleiche sind und sich der Unterschied auf nebensächliche Aspekte bezieht.

Zu diesen nebensächlichen Aspekten gehört, dass Münzen nur in begrenzter Zahl angenommen werden müssen.

Tenor der Standpunkte

Diese Frage wurde noch nicht diskutiert.

Anhang

Emails zur Frage: Was sind Banknoten und Zentralbank-Giralgeld aus rechtlicher Sicht?

Sehr geehrte Frau Schüller,
können Sie ihren Kollegen bzw. Kollegin bitten, ob ich mit ihm hinsichtlich der Fragen sprechen könnte. Meine Telefon-Nr. ist 06252/93040

Wir fragen die Fragen nicht nur aus Neugier, sondern weil wir überzeugt sind, dass sie zentral für das Verständnis von Geld und der daraus abzuleitenden politischen Forderungen sind.

Ein Teil der Antworten sind m.E. so nicht haltbar und ich bitte daher um eine weitere Klärung. Details siehe unten.

Ich möchte Sie auch fragen, ob Sie für unsere Europa- und Wirtschaftskonferenz am 10.3.2013 in Frankfurt einen Experten gefunden haben? (Mail vom 13.2.2013) Falls Sie Schwierigkeiten haben sollten, einen Ihrer Kollegen bzw. Kolleginnen zur Sonntagsarbeit zu bewegen, dann sagen Sie ihm, dass bisher unsere Gäste sehr angetan von unseren Podiumsdiskussionen waren. Diese Diskussionen nennen wir intern auch "Grillfeste", was nicht nur darauf hindeutet, dass heiß diskutiert wird, sondern auch alle viel Spass dabei haben.

Mit freundlichen Grüßen
Arne Pfeilsticker

Am 08.02.2013 um 11:56 schrieb <info@ecb.int> <info@ecb.int>:
Sehr geehrter Herr Pfeilsticker,

zu Ihren ergänzenden Fragen können wir Ihnen die folgenden Hinweise geben:

1) Banknoten als Wertpapiere und als gesetzliche Zahlungsmittel:

a) Depotgesetz: Wir haben auf Art. 1 Abs. 1 des Depotgesetzes hingewiesen, der für das Depotgesetz ausdrücklich klarstellt, dass Banknoten keine Wertpapiere i.S.d. Depotgesetzes sind. Dies kann als starkes Indiz dafür gewertet werden, dass Banknoten allgemein keine Wertpapiere darstellen.

Die Formulierung in Art. 1 Abs. 1 des DepotG: "**ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papierge**ld" impliziert sprachlich, dass Banknoten und Papiergeルド vertretbare Wertpapiere sind. Man könnte und würde nicht von einer Ausnahme sprechen, wenn Banknoten und Papiergeルド nicht zur Gruppe der vertretbaren Wertpapiere gehörten. Dass Banknoten und Papiergeルド von den Regelungen des DepotG ausgenommen wurden, macht natürlich sinn, denn sonst müsste eine Bank zum Beispiel jede einzelne Banknote in einem sog. Verwahrbuch führen.

b) Wertpapier: Zwar ist der Begriff des Wertpapiers gesetzlich nicht oder nur für Teilbereiche der Rechtsordnung definiert. Nach allgemeinem Verständnis handelt es sich dabei jedoch um ein Schriftstück, das ein privates Recht in der Weise verbrieft, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. Banknoten in Zeiten der Golddeckung verbrieften das Recht, sie jederzeit gegen eine bestimmte Menge Gold eintauschen zu können, und stellten daher Wertpapiere dar. Mit der Aufhebung der Golddeckung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts haben Banknoten diese Eigenschaft verloren.

Welche Eigenschaft wird hier angesprochen? Die Eigenschaft kein Anspruch auf Gold mehr zu sein oder die Eigenschaft kein Wertpapier zu sein?

Auf den 100 Mark Reichsbanknoten von 1908 stand z.B. „Ein Hundert Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.“

Die Reichsbanknoten können als Zwischenschritt von Banknoten als Anspruch auf Gold zu einem Anspruch auf Geld gewertet werden. Diese Auffassung wird auch durch den § 14, Satz 1 Bankgesetz von 1875: Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen und durch den § 18: Die Reichsbank ist verpflichtet, **ihre Noten**:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen **kursfähiges deutsches Geld einzulösen**. gewertet werden.
- c) Geldzeichen: Euro-Banknoten und Euro-Münzen sind keine Wertpapiere, sondern Geldzeichen. Geldzeichen sind bewegliche Sachen, die, nach einer Rechnungseinheit gestückelt, bestimmungsgemäß zum Nominalwert als Tauschmittel dienen, als solche von Rechts wegen anerkannt sind und vom Gläubiger nicht abgelehnt werden dürfen. Geldzeichen sind damit gesetzliche Zahlungsmittel, die von Rechts wegen zur Begleichung einer Geldschuld zum Nominalwert verwendet werden können und deren Annahme ein Gläubiger nicht verweigern darf (Annahmezwang), sofern nichts anderes wirksam vereinbart wurde. Auch Wertpapiere sind bewegliche Sachen. Das ist ja genau der Sinn und Zweck der Verbriefung, dass ein abstrakten Recht so wie eine Sache gehandhabt und übertragen werden kann.

Verstehe ich Sie richtig, dass Banknoten nach dem Verständnis der EZB kein Kreditgeld ist, sondern wie Kaurischnecken in Afrika zur Gruppe des Warengeldes gehört.

Die Tatsache, dass die Banknoten im Umlauf als Verbindlichkeiten in den Bilanzen der EZB und NZBs geführt werden, widerspricht m.E. diese Auffassung vom Warengeld.

Könnten Sie bitte die genauen Quellen angeben, die ihre Auffassung unterstützen?

- d) Gesetzliche Zahlungsmittel: Die Eigenschaft von Euro-Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel ist in Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Artikel 10 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 festgelegt. Danach sind die von den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten die einzigen Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht einer Expertengruppen zum rechtlichen Status von Euro-Banknoten und Münzen und auf eine entsprechende Empfehlung der EU-Kommission.

http://ec.europa.eu/economy_finance/articles/euro/documents/elteg_en.pdf

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:083:0070:0071:DE:PDF>

- e) Umtausch von Banknoten: Auch die Pflicht der nationalen Zentralbanken zum Umtausch von Banknoten oder eine entsprechende Kontogutschrift vermag an der ausschließlichen Eigenschaft von Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel nichts zu ändern. Die Eigenschaft der Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel steht außer Frage. Bemerkenswert scheint mir nur die Tatsache, dass wertmäßig 99% aller Zahlungen bargeldlos und damit nicht mit sog. gesetzlichen Zahlungsmittel erfolgt.

Es handelt sich bei einem solchen Umtausch nicht um die Geltendmachung eines privaten Rechts, sondern um den Ersatz gesetzlicher Zahlungsmittel durch gesetzliche Zahlungsmittel in gleich welcher Form seitens einer öffentlichen Institution.

Ich habe nie behauptet, dass es sich um ein **privates** Recht, sondern um ein **subjektives** Recht und genau genommen um einen Rechtsanspruch handelt. Die konkrete Frage ist: Was für ein rechtliches Handeln ist der Austausch von dem in Art. 3 Abs. 2 gesprochen wird. Wäre es kein Anspruch (= subjektives Recht), dann hätte weder der Inhaber das Recht den Austausch zu fordern, noch hätten die NZBen die Pflicht den Austausch vorzunehmen.

Haben Sie diese Aussage mit einem Juristen in Ihrem Haus abgestimmt? Art. 3 Abs. 2 des Beschlusses der EZB vom 13.12.2010 formuliert m.E. keine freiwillige Serviceleistung der NZBen, sondern einen Rechtsanspruch des Inhabers einer Banknote gegenüber den NZBen und damit ein sog. subjektives Recht.

Die Tatsache, dass heutige Banknoten äußerlich noch immer den goldgedeckten Banknoten früherer Zeiten oder anderen Wertpapieren gleichen, etwa im Hinblick auf die Unterschrift, sollte nicht in die Irre führen.

f) Strafrecht: In strafrechtlicher Hinsicht besteht der Sondertatbestand der Geldfälschung unter § 146 des Strafgesetzbuchs, der die Geldfälschung weder als Wertpapier- noch als Urkundenfälschung einstuft. Dass das Fälschen von Banknoten als Urkundenfälschung betrachtet wird, habe ich aufgrund einer Nachfrage bei einer Staatsanwaltschaft. Der Anlass war die Formulierung im § 146, Abs. 1 Satz 1 BGB: "Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer **Geld** in der Absicht **nachmacht**, ..."

In § 146 wird von **Geld** und nicht von **Banknoten und Münzen** wie in früheren Formulierungen des BGBs gesprochen. Die Geldschöpfung von Girogeld der Geschäftsbanken kann m.E. mit Fug und Recht als ein Nachmachen von Geld aufgefasst werden. Diese Entwicklung wurde in den 1960iger-Jahren durch die Einführung des Girokontos für Jedermann eingeleitet.

2) Banknoten in der Zentralbankbilanz:

Wir haben darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Zentralbankbilanzen im Eurosysteim die im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten wie Forderungen gegen die ausgebenden Zentralbanken behandelt und daher auf der Passivseite verbucht werden.

An diesem Satz stört mich eigentlich nur das Wort "wie". Das korrekte Wort wäre m.E. "als".

Wenn unstreitig ist, dass die Bilanzposition Banknotenumlauf in der Bilanz der ausgebenden Zentralbank Verbindlichkeiten dokumentieren, dann müssen die Banknoten Forderungen sein. Eine Verbindlichkeit und die dazugehörige Forderung sind die beiden Enden der ein und derselben Rechtsbeziehung, die Juristen Anspruch nennen. Und ein solcher Rechtsanspruch ist nach juristischer Terminologie ein subjektives Recht. So gesehen sind Banknoten vertretbare Inhaberschuldverschreibungen und damit Wertpapiere.

Eine Forderung und die dazugehörige Verbindlichkeit sind wie die beiden Seiten der selben Münze.

Was für ein Vermögensrecht sollen "wie Forderungen" sein? Was sollen die Unterschiede zwischen einer "Wie-Forderung" und einer Forderung sein?

Wenn Banknoten als verbrieftes Zentralbankgeld und Sichteinlagen bei der Zentralbank als gebuchtes Zentralbankgeld betrachtet werden, dann hat man m.E. eine stimmige stimmige Interpretation, die sich auch mit der Handhabung von Zentralbankgeld deckt. Der einzige Unterschied zwischen Banknoten einerseits und Sichteinlagen bei der Zentralbank andererseits ist dann nur die Art des Nachweises.

Dabei wird der Gesamtwert des Euro-Banknotenumlaufs jeweils am letzten Geschäftstag im Monat auf die EZB und die nationalen Zentralbanken der Euro-Länder, die zusammen das Eurosysteim bilden und mit der Ausgabe der Euro-Banknoten betraut sind, entsprechend dem sog. Banknoten-Verteilungsschlüssel verbucht. Der Banknoten-Verteilungsschlüssel bezeichnet die Prozentsätze, die sich unter Berücksichtigung des Anteils der EZB an den insgesamt ausgegebenen Euro-Banknoten und aus der Anwendung des Kapitalzeichnungsschlüssels auf den Anteil der nationalen Zentralbanken an den insgesamt ausgegebenen Banknoten ergeben. Der auf die EZB entfallende Anteil an der gesamten Euro-Banknotenausgabe in Höhe von 8 % ist auf der Passivseite der Bilanz unter der Position „Banknotenumlauf“ ausgewiesen. Er ist durch entsprechende Forderungen an die nationalen Zentralbanken gedeckt.

Dass die EZB auf der Aktiva-Seite ihrer Bilanz eine Position (6.1) hat, die genau so hoch ist, wie die Position Banknotenumlauf auf der Passiva-Seite besagt m.E. nicht, dass die Position 6.1 die Forderungen zu der Bilanzposition Banknotenumlauf sind, sondern besagt m.E., dass die EZB selbst keine Banknoten in Umlauf gebracht hat, aber ihr ein Anteil von 8% zusteht. Auch hier sind die zugehörigen Forderungen zu den Verbindlichkeiten Banknotenumlauf, die Banknoten selbst.

Wenn eine NZB mehr Banknoten in Umlauf bringt, als der ihr zustehender Anteil, dann wir der Rest unter der Bilanzposition Passiva **9.2 Verbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosysteims** ausgewiesen. Ist diese Vermutung korrekt?

Wie genau lauten die Buchungssätze zu dem oben beschriebenen Sachverhalt.

Ich selbst habe über 20 Jahre Buchhaltungssoftware für Banken und Versicherungen entwickelt und aufgrund dieser Erfahrung ist m.E. zum korrekten Verständnis des Sachverhaltes der konkrete Buchungsplan der EZB und der NZBen sehr wichtig. Könnten Sie mir bitte diese Buchungspläne zukommen lassen.

Zu Einzelheiten s. den Beschluss EZB/2010/29 vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (Neufassung), ABl. L 35 vom 9. Februar 2011, S. 26, und den Jahresbericht 2011 der EZB.

<http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/annrep/ar2011de.pdf>

Wegen weiterer Einzelheiten bitten wir Sie die genannten Publikationen und die einschlägige Fachliteratur zu konsultieren.

Wir haben Ihre Anfrage vom 1. Februar 2013 ebenfalls erhalten und prüfen sie mit den Experten.

Mit freundlichen Grüßen

Regina K. Schüller
Leiterin der Abteilung Presse und Information

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
Generaldirektion Kommunikation und Sprachendienst
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 13 44 74 55
Fax: +49 69 13 44 74 04
E-mail: info@ecb.europa.eu

From: Arne Pfeilsticker [<mailto:arne.pfeilsticker@piratenpartei-hessen.de>]
Sent: Friday 25 January 2013 03:47
To: Press Office (Email)
Cc: Jens Zukunft; Matthias Garscha; Andreas Tittert; Henriette Stoll
Subject: Re: Frage: Was sind Banknoten und Zentralbank-Giralgeld aus rechtlicher Sicht?
Importance: High

Sehr geehrte Frau Schüller,
besten Dank für Ihre Auskunft.

In Ihrer Antwort betonen Sie, dass Banknoten **keine** Wertpapiere seien und beziehen sich dabei auf § 1 Abs. 1 des DepotG. Diese Antwort hat mich sehr überrascht, weil ich in § 1 Abs. 1 des DepotG gerade die Bestätigung sehe, dass Banknoten sogar *vertretbare Wertpapiere* sind und sich dies auch sachlich und rechtlich begründen lässt.

Der § 1, Abs. 1 Satz 1 des DepotG lautet:

(1) Wertpapiere **im Sinne dieses Gesetzes** sind Aktien, Kux, Zwischenscheine, Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner **andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergegeld**.

Die Formulierung **im Sinne dieses Gesetzes** definiert eine Teilmenge der Wertpapiere, für die das DepotG gilt.

Die Formulierung "**ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergegeld**" impliziert m.E., dass Banknoten und Papiergegeld vertretbare Wertpapiere sind. Wenn

beispielsweise im Mietvertrag steht, dass das Halten von Tieren, mit Ausnahme von Zierfischen, verboten ist, dann folgt daraus ja auch nicht, dass Zierfische keine Tiere sind.

Dass man Banknoten und Papiergelekt explizit ausschließt, ist m.E. sehr sinnvoll, weil man z.B. nicht möchte, dass Banken jede einzelne Banknote mit Seriennummer in einem Verwaltungsbuch führen müssen.

Das Recht, das durch Banknoten verbrieft wird, wird m.E. in Art. 3 Abs. 2 des Beschlusses der EZB vom 13.12.2010 festgelegt:

(2) Die NZBen akzeptieren sämtliche Euro-Banknoten auf Ersuchen des **Inhabers** zum **Austausch in Euro-Banknoten des gleichen Wertes** bzw. im Falle eines Kontoinhabers zur **Gutschrift auf ein bei der Empfänger-NZB geführtes Konto** an.

Ohne diesen Rechtsanspruch hätte der Inhaber von Banknoten nicht das Recht, den Austausch oder die Gutschrift zu fordern und die NZBen nicht die Pflicht den Austausch oder die Gutschrift vorzunehmen. Da dieses Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt, ergibt sich daraus nach juristischem Verständnis, dass eine Banknote ein Wertpapier ist.

Auch wenn man die historische Entwicklung von Banknoten betrachtet, wird die Auffassung, dass Banknoten Wertpapiere sind, gestützt.

Die Auffassung, dass Banknoten Wertpapiere sind, wird auch aus strafrechtlicher Sicht gestärkt, weil das Nachmachen von Banknoten, als Urkundenfälschung betrachtet wird.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob ihre Antwort tatsächlich richtig ist.

Wenn Banknoten keine Wertpapiere sind, was sind sie dann aus rechtlicher Sicht? Falls ihre Antwort "gesetzliches Zahlungsmittel" lauten sollte, dann bitte ich Sie mir zu sagen, was ein "gesetzliches Zahlungsmittel" aus rechtlicher Sicht ist?

Eine weitere Frage ergibt sich aus Ihrer Formulierung: Im Hinblick auf die Zentralbankbilanzen im Eurosystem werden die im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten wie Forderungen gegen die jeweilige ausgebende Zentralbank behandelt und daher auf der Passivseite verbucht.

Wie lautet die genaue EZB Bilanzposition und wie lauten die Buchungssätze für die hier von Ihnen dargelegte Auffassung?

Die Bilanzposition *Forderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems* (Erläuterungs-Nr. 6.1) auf Aktiva-Seite der EZB-Bilanz, die m.E. die einzige Position ist, die eventuell in Frage käme, erfasst nach meinem derzeitigen Verständnis die Differenz zwischen den Banknoten, die eine NZB laut Verteilungsschlüssel ausgeben sollte und den Banknoten, die sie tatsächlich aus gibt.

Darüber hinaus beträgt die Position 6.1 lediglich 71 Mrd. Euro, wohingegen die Bilanzposition 1 Banknotenumlauf der Bundesbank allein für 2011 221 Mrd. Euro beträgt.

Nach meinem bisherigen Verständnis baut sich die Bilanzposition 1 der NZBen durch einen Passivtausch auf und ab. Beispielsweise bei einer Ausgabe von Banknoten an eine Geschäftsbank:
Per Einlagen auf Girokonten an Banknotenumlauf. (Bei einer Ausgabe von Banknoten an eine Geschäftsbank.)
Per Banknotenumlauf an Einlagen auf Girokonto (Bei einer Gutschrift nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des des Beschlusses der EZB vom 13.12.2010).

Auf eine Antwort zu meinen Fragen würde ich mich sehr freuen und verbleibe
mit freundlichen Grüße

Arne Pfeilsticker
AG Geldordnung und Finanzpolitik der Piratenpartei

Am 23.01.2013 um 12:25 schrieb <info@ecb.int> <info@ecb.int>:

Sehr geehrter Herr Pfeilsticker,

vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der wir wie folgt Stellung nehmen möchten:

1) Banknoten aus rechtlicher Sicht: Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 10 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 sind die von den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten die einzigen Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Ein Gläubiger ist daher verpflichtet, die Tilgung einer Geldschuld durch die Zahlung von Euro-Banknoten zu akzeptieren, sofern nichts anderes wirksam vereinbart wurde. Im Hinblick auf die Zentralbankbilanzen im Eurosyste m werden die im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten wie Forderungen gegen die jeweilige ausgebende Zentralbank behandelt und daher auf der Passivseite verbucht. Unbeschadet der Pflicht der ausgebenden Zentralbanken, beschädigte Euro-Banknoten nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2003/4) umzutauschen, verbrieften Euro-Banknoten jedoch keinen Anspruch auf die Zahlung von Geld und sind damit keine Wertpapiere. § 1 Abs. 1 des deutschen Depotgesetzes (DepotG) stellt dies für das Depotgesetz ausdrücklich klar.

2) Girogeld aus rechtlicher Sicht: Giroguthaben bei Zentral- oder Geschäftsbanken stellen lediglich zivilrechtliche Zahlungsansprüche des Geschäftspartners gegenüber der jeweiligen Bank dar, die auf die Auszahlung in Form gesetzlicher Zahlungsmittel gerichtet sein können. Ob Giro- oder Buchgeld selbst ein gesetzliches Zahlungsmittel im rechtlichen Sinne darstellt, ist umstritten. Währungsrechtliche Vorschriften, die das Girogeld in ähnlicher Weise wie Banknoten oder Münzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmen, bestehen nicht. Mit Ausnahme der wenigen ausdrücklich auf Geldzeichen bezogenen Bestimmungen schließen die währungsrechtlichen Regelungen jedoch durchweg oder sogar vorrangig das Buchgeld mit ein.

Für weitergehende Hinweise verweisen wir Sie auf die folgende Webseite der EU-Kommission:http://ec.europa.eu/economy_finance/articles/euro/2010-03-22-legal-tender-euro_en.htm

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Regina K. Schüller
Leiterin der Abteilung Presse und Information

EUROPEAN CENTRAL BANK
DG Communications and Language Services
Press and Information Division
Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 13 44 74 55
Fax: +49 69 13 44 74 04
E-mail: info@ecb.europa.eu

From: Arne Pfeilsticker [mailto:arne.pfeilsticker@piratenpartei-hessen.de]
Sent: Monday 14 January 2013 16:15
To: Press Office (Email)
Subject: Frage: Was sind Banknoten und Zentralbank-Girogeld aus rechtlicher Sicht?

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Art. 3, Abs. 2 und 3 des Beschlusses der EZB vom 13.12.2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten heißt es:

(2) Die NZBen akzeptieren sämtliche Euro-Banknoten auf Ersuchen des Inhabers zum Austausch in Euro-Banknoten des gleichen Wertes bzw. im Falle eines Kontoinhabers zur Gutschrift auf ein bei der Empfänger-NZB geführtes Konto an.

(3) Die NZBen behandeln sämtliche, von ihnen angenommene Euro-Banknoten als Verbindlichkeiten und bearbeiten diese in gleicher Weise.

Aus diesen beiden Absätzen würde ich schließen, dass Euro-Banknoten und Guthaben auf einem NZB-Konto die **gleiche Rechtenachweise**n. Eine 100-Euro-Banknote und ein Guthaben von 100 Euro auf einem Konto der NZBen weisen 100 Euro Zentralbankgeld nach. Der einzige rechtliche Unterschied liegt **nur in der Art des Nachweises**: Banknoten sind **verbrieft** und Zentralbank-Giralgeld sind**verbuchte** Ansprüche auf Zentralbankgeld. Meine Argumentation ist wie folgt: Wenn die Position 1 Banknotenumlauf der Passiva der Bundesbankbilanz Verbindlichkeiten dokumentieren, dann müssen die dazugehörigen Banknoten Forderungen sein und solche Rechtsbeziehungen sind aus juristischer Sicht Ansprüche. Können Sie dieser Interpretation zustimmen?

Gibt es irgendwo ein Beschluss der EZB oder ein Gesetz, dass analog zu Art. 3, Abs. 2 den Anspruch formuliert, dass Euro-Zentralbankgiralgeld in Euro-Banknoten und Euro-Münzen des gleichen Wertes getauscht werden kann? Tatsächlich kann man ja Zentralbankgeld beliebig hin und her tauschen. Ist die Richtung Giralgeld --> Bargeld (1.) ein gesetzlicher Anspruch, (2.) Goodwill der NZBen oder (3.) ein zivilrechtlicher Anspruch, der dem Kontoinhaber aus dem Kontoführungsvertrag zusteht?

Ich stelle diese Fragen im Rahmen meiner Arbeit in der *Arbeitsgemeinschaft Geldordnung und Finanzpolitik* der Piratenpartei. Ihre Antwort soll dazu beitragen unser Währungssystem besser zu verstehen, damit wir nachvollziehbare politische Forderungen und Ziele aufstellen und verfolgen können. Es ist auch beabsichtigt die Fragen und ihre Antworten auf unserer Webseite zu veröffentlichen.

Da es in unserer AG immer wieder Diskussionen darüber gibt was Banknoten und Zentralbankgiralgeld tatsächlich sind, bitte ich Sie folgende Aussagen explizit zu bestätigen oder zu verneinen.

Banknoten sind zinslose Inhaberschuldverschreibungen und damit Wertpapiere.
Das durch Banknoten verbrieft Recht ist ein Anspruch auf Zentralbankgeld in Form von Banknoten oder Zentralbankgiralgeld.

Banknoten und Zentralbankgiralgeld sind beides gesetzliche Zahlungsmittel.
Münzen und Banknoten verbrieften die gleichen Rechte. Damit sind Münzen rechtlich gesehen Wertpapiere. Münzen haben aber im Unterschied zu Banknoten den Bund und nicht die Bundesbank als Schuldner. (Diese Variante gilt nur für Deutschland.)

Über Ihre Antwort würde ich mich sehr freuen und verbleibe
mit freundlichen Grüße
Arne Pfeilsticker

Email zur Frage: Wo werden die im Umlauf befindlichen Münzen in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen?

Von: Arne Pfeilsticker <arne.pfeilsticker@piratenpartei-hessen.de>
Betreff: **Frage: Wo werden die im Umlauf befindlichen Münzen in den Bilanzen der NZBen ausgewiesen?**
Datum: 1. Februar 2013 18:24:21 MEZ
An: info@ecb.europa.eu
Kopie: Matthias Garscha <matthias_garscha@yahoo.de>, Jens Zukunft <cjzukunft@gmail.com>, Andreas Tittert <PiratOrangeScarf@gmx.de>, Axel Grimm <axel.grimm@baig.de>, Nicolai Hähnle nhaehnle@gmail.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Studium des "Manual on MFI Balance Sheet Statistic" (MoMBSS) vom April 2012 (ISSN 978-92-899-0827-6) sind mir auf Seite 115 drei Sätze aufgefallen, die m.E. im Widerspruch zu den Erläuterungen der Bilanz 2011 der Bundesbank stehen.

Es geht dabei um die Frage, wo die sich im Umlauf befindlichen Münzen ausgewiesen werden.

In dem Handbuch MoMBSS heißt es auf Seite 115, Abs. 2 Satz 3 - 6:

Instead, each NCB's balance sheet **records the amount of coins actually issued** by the national government, matched by a notional claim in "**remaining assets**" (see also Sections 2.1.1 and 2.1.9). (The ECB's own balance sheet includes no amount for coins issued.) Thus the liability item "**currency in circulation**" (balance sheet item No 8) on individual NCB balance sheets **comprises an imputed amount for banknotes issued by the NCB** (based on the banknote allocation key) **and the actual amount of coins issued by the government**. Aggregation across the Eurosystem gives the correct amount of euro currency issued in the two forms.

Nach dieser Darstellung werden die **im Umlauf befindlichen Münzen** in der Bilanz der Bundesbank einerseits in der Aktiva-Position 11.1 Scheidemünzen und sind andererseits Teil der Passiva-Position 1 Banknotenumlauf.

Nach den Erläuterungen der Bundesbank enthält die Aktiva-Position 11.1 gerade **nicht die sich im Umlauf befindlichen Münzen**, sondern nur die im Bestand der Bundesbank befindlichen Münzen. Darüber hinaus enthält die Passiva-Position 1 *Banknotenumlauf* der Bundesbankbilanz keine Münzen.

M.E. wird die Darstellung der Bundesbank durch folgende Argumente gestützt:

1. Der in der Position 1 Banknotenumlauf ausgewiesene Betrag von 221.264 Mill. Euro entspricht dem 24,9% Anteil des Banknotenumlaufs in der Eurozone. Nach Aussage des Handbuchs müsste die Position um die in Umlauf befindlichen Münzen höher sein.
2. Der Münzgeldumlauf in Deutschland beträgt nach dem Bericht *Münzgeldentwicklung und -prognose in Deutschland* vom Januar 2013 für das Jahr 2012 6,8 Mrd. Euro. Die Position 11.1 Scheidemünzen beträgt für 2011 lediglich 805 Mill. Euro.
3. Rein buchungstechnisch können m.E. die im Umlauf befindlichen Münzen nach der derzeitigen Buchungsregelung nicht in der Bilanz einer NZB sein.
Der Buchungssatz für den Ankauf müsste m.E. lauten: Per 11.1 Scheidemünzen an Kontokorrentkonto Bund
Der Verkauf der Münzen an eine Geschäftsbank/Nichtbank müsste m.E. laufen: Per Kontokorrentkonto Geschäftsbank/Nichtbank an 11.1 Scheidemünzen

Ich bitte Sie den Widerspruch zu prüfen und mir das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus bitte ich Sie mir mitzuteilen, wie genau die Geschäftsvorfälle die Münzen betreffen gebucht werden.

Gehe ich richtig in der Annahme, dass nach der derzeitigen Rechnungslegung die **im Umlauf befindliche Münzen in keiner Bilanz** (EZB oder NZBen) ausgewiesen werden? Wenn diese Annahme falsch ist, bitte ich Sie mir die genaue Bilanzposition zu nennen.

Wenn Sie diese Annahme bestätigen, bitte ich Sie mir mitzuteilen, warum die Münzen im Umlauf nicht in den Bilanzen ausgewiesen werden. Auch wenn der Münzgeldumlauf im Eurosystem mit 23 Mrd. Euro lediglich 2,5% des Bargeldumlaufs ausmacht, wäre m.E. ein Ausweis der Münzen im Umlauf ein Gebot der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Dazu kommt noch, dass durch einen Ausweis die entsprechenden Statistiken präziser wären.

Mit freundlichen Grüße
Arne Pfeilsticker
Koordinator der AG Wirtschaft der Piratenpartei

Anmerkungen

¹ http://ec.europa.eu/economy_finance/articles/euro/documents/elteg_en.pdf

² Siehe Email vom 3.2.2013 Absatz 1.c) und Email vom 23.1.2013

³ Siehe Email vom 23.1.2013